

vom Auftragnehmer als angenommen, wenn er ihm nicht binnen einer Woche schriftlich oder fernmündlich widersprochen hat. In diesem Falle hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen neuen Terminvorschlag zu unterbreiten.

(3) Bei vorzeitiger Anlieferung können dem Auftraggeber die dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden Aufwendungen und Lagergebühren in ortsüblicher Höhe berechnet werden. Vorfristige Anlieferungen bis zu 6 Tagen bleiben unberücksichtigt.

(4) Vor Absendung der Baumaschinen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen Zustandsbericht unter Angabe der zu beseitigenden Mängel und Schäden zu übersenden. Der Instandsetzungsauftrag erstreckt sich auf die im Zustandsbericht aufgeführten Mängel und Schäden.

(5) Bei Baumaschinen aus vor dem Jahre 1950 zurückliegenden Konstruktionen (ausgenommen Dampflok) ist vor der Absendung eine Besichtigung des Zustandes zwecks Feststellung der Wirtschaftlichkeit ihrer Instandsetzung vorzunehmen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer zur Besichtigung aufzufordern. Die dem Auftragnehmer durch die Besichtigung entstehenden Kosten sind vom Auftraggeber zu erstatten.

(6) Bei Absendung der Baumaschinen hat der Auftraggeber ein Verzeichnis des mit übersandten Zubehörs (Werkzeuge usw.) mitzugeben. Das lose Zubehör ist vom Auftragnehmer anhand des Verzeichnisses zu übernehmen und bei Nichtübereinstimmung binnen 3 Tagen schriftlich zu beanstanden.

(7) Die anzuliefernden Baumaschinen müssen vorgereinigt sein. Andernfalls sind die Kosten der Vorreinigung dem Auftragnehmer zu erstatten.

(8) Bei Anlieferung von Baumaschinen, die der technischen Überwachung unterliegen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Überwachungspapiere an den Auftragnehmer einzusenden.

(9) Bei Generalreparaturen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen Monat vor Beginn eines jeden Kalendervierteljahres

- a) eine Aufstellung über die im Rahmen der Vierteljahressumme instandzusetzenden Baumaschinen mit Wertvorgabe der einzelnen Instandsetzungsarbeiten zu übergeben,
- b) die Termine für die Anlieferung der Baumaschinen mitzuteilen, soweit nicht andere Vereinbarungen getroffen sind.

(10) In die Vierteljahresaufstellung der Instandsetzungsarbeiten sind nur Baumaschinen einzubeziehen, die in ihren wesentlichen Bestandteilen vollständig sind und deren Instandsetzung wirtschaftlich vertretbar ist.

(11) Werden die Baumaschinen nicht zum vereinbarten Termin angeliefert, besteht kein Anspruch auf Durchführung der Instandsetzungsarbeiten im betreffenden Kalendervierteljahr. Es sind neue Fertigstellungstermine festzulegen.

§ 4

Preisangebot und Einzelinstandsetzungsvertrag

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber spätestens binnen 10 Tagen nach Eingang der Baumaschine das Vertragsangebot für den Abschluß eines Einzelinstandsetzungsvertrages zu übersenden.

Dem Vertragsangebot ist ein aufgeschlüsseltes Kostenangebot beizufügen. Bei Großgeräten (Bagger, Dampflok, Krane, Raupenfahrzeuge u. a.) verlängert sich die Frist auf 20 Tage. Bei vorfristiger Anlieferung beginnt die Frist nicht vor dem nach § 3 Abs. 2 festgelegten Anlieferungstermin.

(2) Zum Zwecke der Festlegung des Preises ist der Auftragnehmer berechtigt, die Baumaschine zu demontieren und den Schaden aufzunehmen. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei der Schadensaufnahme mitzuwirken. Hat er das Verlangen hierzu ausgesprochen, so ist der Schadensaufnahmezeitpunkt mit ihm zu vereinbaren. Die Schadensaufnahme darf in diesem Falle nicht ohne seine Mitwirkung begonnen werden.

(3) Der Einzelinstandsetzungsvertrag hat zu enthalten:

- a) Angabe der Art und technischen Daten der Baumaschine,
- b) Art und Umfang der Instandsetzung,
- c) den Vertragspreis,
- d) den Fertigstellungstermin,
- e) Ort der Abnahme und Art des Rücktransports.

(4) Überschreitet der Preis die vom Auftraggeber mitgeteilte Wertvorgabe, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftrag zurückzunehmen oder den Umfang der Instandsetzung zu beschränken.

(5) Überschreitet der Preis die Wertvorgabe nicht, ist der Auftragnehmer berechtigt, mit der Instandsetzung im Anschluß an die Demontage und Schadensaufnahme zu beginnen. Für Teilleistungen, die nicht im Instandsetzungsauftrag (§ 3 Abs. 4) enthalten sind, ist vor deren Beginn eine Ergänzung des Auftrages herbeizuführen. Die Ergänzung des Auftrages bedarf keiner bestimmten Form.

(6) Der Vertragspreis kann für die Beseitigung von Schäden und anderen Sonderleistungen, die sich während der Instandsetzungsarbeiten herausstellen, bis zu 15 % überschritten werden. Bei einer weitergehenden Überschreitung ist eine Nachtragsvereinbarung zu schließen.

(7) Die Kosten der Demontage und Schadensaufnahme sind dem Auftragnehmer zu erstatten, auch wenn es nicht zum Abschluß eines Einzelinstandsetzungsvertrages kommt. Im Falle des Abs. 5 sind dem Auftragnehmer die Kosten der vor Abschluß des Einzelinstandsetzungsvertrages ausgeführten Teilinstandsetzungsarbeiten vom Auftraggeber zu erstatten.

§ 5

Baugruppen

Teile einer Baumaschine, die einer Aufarbeitung bedürfen (Baugruppen), werden gegen gleichartige aufgearbeitete Teile (Altbaugruppen) ausgetauscht. Die ausgebaute Baugruppe geht in die Rechtsträgerschaft des Auftragnehmers über.

§ 6

Zum Straßenverkehr zugelassene Baumaschinen

(1) Bei der Instandsetzung von Baumaschinen, die gleichzeitig als Kraftfahrzeuge zum Verkehr auf Straßen zugelassen sind — ausgenommen Kundendienstarbeiten mit einem Zeitaufwand bis zu 4 Stunden —, ist die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges, insbesondere die Lenkungs- und Bremsanlage, zu überprüfen. Sofern die Beseitigung dabei festgestellt